

Die Handhabung der Bahnpolizei erfolgt durch die Königlich Preussischen Eisenbahnbehörden und Beamten, die auf Vorschlag der Königlich Preussischen Betriebsverwaltung von den zuständigen Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen sind. Die Handhabung der allgemeinen Sicherheitspolizei liegt den betreffenden Organen der Landesregierung ob. Sie werden den Bahnpolizeibeamten auf deren Ansuchen bereitwillig Unterstützung leisten.

Artikel VIII.

Preussische Staatsangehörige, die in dem Herzoglich Sächsischen, oder dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Gebiete, oder in dem Gebiete des Fürstentums Reuß Jüngerer Linie stationiert sind, erleiden dadurch keine Aenderung ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Beamten der Bahn sind rüchsiglich der Disziplin lediglich ihren Dienst-Vorgesetzten und den Aufsichtsorganen der Königlich Preussischen Staatsregierung, im übrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Bei der Anstellung von Bahnwärttern, Weichenstellern und sonstigen dergleichen Unterbeamten innerhalb der einzelnen Staatsgebiete soll auf Angehörige der letzteren vorzugsweise Rücksicht genommen werden, falls geeignete Militär-anwärter, unter denen die betreffenden Staatsangehörigen gleichfalls den Vorzug haben, zur Besetzung der bezeichneten Stellen nicht zu ermitteln sind.

Artikel IX.

Entschiädigungsansprüche, die aus Anlaß des Baues oder Betriebes der Bahn gegen die Eisenbahnverwaltung etwa geltend gemacht werden, sollen von den betreffenden Landesgerichten und — insoweit nicht Reichsgesetze Platz greifen — auch nach den betreffenden Landesgesetzen beurteilt werden.

Artikel X.

Die Herzoglich Sächsischen, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische und die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung Jüngerer Linie verpflichten sich, von der Eisenbahnunternehmung und dem zu ihr gehörigen Grund und Boden keinerlei Staatsabgaben zu erheben, noch auch eine Besteuerung derselben zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände zuzulassen, so lange die Bahn sich im Eigentume oder Betriebe der Königlich Preussischen Regierung befindet.